




<p>Förderung für energetische Sanierungen von Gebäuden in Virgen</p>		
<p>Richtlinien lt. Gemeinderatsbeschlüsse vom 15. März 2013, 23. Mai 2014 und 14. Dez. 2018</p>		

Präambel

Die Gemeinde Virgen fördert bereits seit Jahrzehnten Vorhaben im Bereich Umwelt und Energie. Die Nutzung heimischer Ressourcen – Sonne, Wasser, Holz, innovatives Energiesparen – ist für die e5-Gemeinde Virgen ein beispielhafter Weg, um einen Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung des Ortes und der Region zu leisten.

§ 1: ZIEL

Im Sinne der Energieeinsparung soll diese Förderung einen Anreiz schaffen, konditionierte Gebäude mit einer Wärmedämmung zu versehen bzw. energetisch zu sanieren. Gerade diese Maßnahme führt zu einer wesentlichen Reduktion des Energieverbrauches in älteren Gebäuden. Zusätzlich wird das Bewusstsein der Bewohner dafür geschärft, wie Energie sinnvoll eingesetzt wird, und es kommt zu einer Belebung des heimischen Handwerkes und Gewerbes.

§ 2: FÖRDERUNGSGEGENSTAND

Gefördert werden durch einen einmaligen Kostenzuschuss Maßnahmen bei Wohngebäuden zur Erhöhung des Wärmeschutzes. Von der Förderung ausgeschlossen sind Wohnhäuser, Wohnungen und Wohnheime, die nicht zur Befriedigung eines ganzjährigen Wohnbedarfes der Bewohner bestimmt sind (z. B. Freizeitwohnsitze) bzw. nicht dem unmittelbaren Wohnbedarf dienen wie z. B. Ferienhäuser.

Das zu fördernde Objekt muss folgende Eigenschaften aufweisen:

- Es müssen alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen bzw. Anzeigen vorliegen.
- Für die Sanierung des Objektes muss eine positive Zusicherung der Wohnbauförderungsstelle des Landes Tirol für den Erhalt einer Ökobonus- Förderung zumindest der Ökostufe 2, ab den Förderrichtlinien des Landes Ausgabe 1.10.2017 jene der Ökostufe 2 vorliegen.

Förderungsfähige Sanierungsmaßnahmen:

- Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes, insbesondere Dämmungen der Außenwandflächen und der obersten Geschoßdecke;

- mittels Zusicherung für den Erhalt einer Ökobonus- Förderung entsprechend der geltenden Wohnhaussanierungs- Förderrichtlinien des Landes Tirol ist nachzuweisen, dass durch die Maßnahmen zumindest eine Verbesserung im Sinne der Ökostufe 2 erreicht wird.

§ 3: FÖRDERUNGSWERBER

- Der Förderungswerber muss Eigentümer der zu fördernden Anlage sein.
- Der Förderungswerber kann auch eine Eigentümergemeinschaft sein, das Einvernehmen sämtlicher Eigentümer ist in diesem Fall nachzuweisen.
- Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Gemeinde keine wie auch immer gearteten Verpflichtungen.

§ 4: FÖRDERUNGSHÖHE

- Die Förderungshöhe beträgt 1,50 EUR je m² gedämmter Außenwandfläche und oberster Geschoßfläche, abzgl. nicht überdämmter Flächen wie Fenster, Türen, Luken etc.
- Bei Erreichen der Ökostufe 3 (Richtlinien des Landes vor 1.10.2017) erhöht sich die Förderung um einen Pauschalbetrag von 200 EUR.
- Die Förderungshöhe (inkl. allfälligem Pauschalbetrag) ist mit max. 1.000 EUR beschränkt.

§ 5: VERFAHREN

1. Förderungsbeträge werden nur aufgrund eines Ansuchens und einmalig für das gegenständliche Gebäude gewährt.
2. Die Abwicklung zur Gewährung der Förderung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung im Rahmen der Förderrichtlinie.
3. Das Ansuchen ist spätestens 18 Monate nach Vollendung des Vorhabens mittels Formblatt bei der Gemeinde Virgen einzureichen.
4. Folgende Nachweise sind jedenfalls dem Ansuchen beizulegen: Förderungszusicherung der Wohnbauförderungsstelle des Landes, aus dem hervorgeht, dass zumindest die Ökostufe 2 für die Erlangung der Ökobonus- Förderung erreicht wird. Weiters ein Nachweis, dass die Förderungsabwicklung mit dem Land Tirol erfolgreich abgeschlossen ist.
5. Das Ausmaß der von den Dämmmaßnahmen betroffenen Außenwandflächen und der obersten Geschoßdecke, soweit sie durch die Ökobonus- Förderung unterstützt werden, ist anhand einer nachvollziehbaren Berechnung nachzuweisen.
6. Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt.
7. Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.
8. Die Gemeinde Virgen behält sich Änderungen der Förderrichtlinien und der Förderhöhe vor.
9. Der Förderungswerber ist einverstanden, dass seine Daten im Rahmen der Abwicklung der Förderung auch automationsunterstützt bearbeitet und gespeichert werden.

§ 6: RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Die gewährte Förderung ist zurückzuzahlen, wenn diese zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers gewährt wurde.

§ 7: SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Die im Text verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Diese Richtlinien treten mit 1. April 2013 in Kraft.